Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

EMN
Europäisches Migrationsnetzwerk DEUTSCHLAND

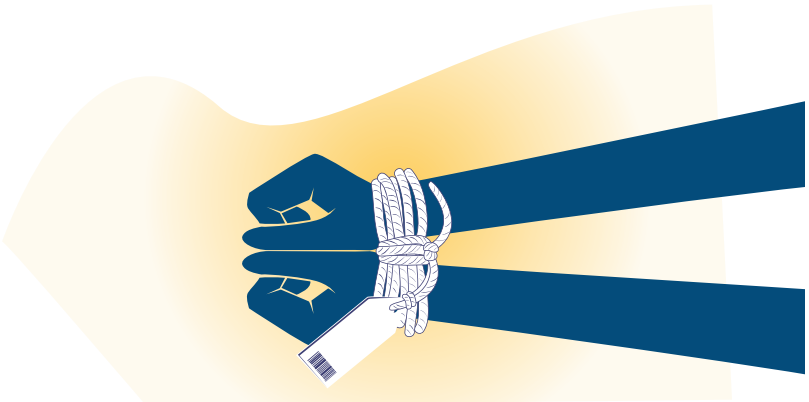

Menschenhandel

STRAFTATBESTÄNDE DES MENSCHENHANDELS

Anwerbung | **Beförderung** | **Beherbergung** | **Weitergabe** | **Aufnahme**

unter Ausnutzung

- **der persönlichen oder wirtschaftlichen Lage**
- **der Hilfslosigkeit aufgrund des Aufenthalts in einem fremden Land**
- **der besonderen Schutzbedürftigkeit aufgrund des Alters (unter 21 Jahre)**

Sexuelle Ausbeutung
§ 232a StGB

Ausbeutung der Arbeitskraft
§§ 232b, 233 StGB

Ausnutzung von Betteltätigkeit
§ 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c StGB

Ausnutzung straf-barer Handlungen
§ 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. d StGB

Organentnahme
§ 232 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB

Internationale Bestimmungen

2000: Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (sog. Palermo-Protokoll)

2005: Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels
2011: Menschenhandelsrichtlinie (RL 2011/36/EU)
2012: Opferschutzrichtlinie (RL 2012/29/EU)

OPFER VON MENSCHENHANDEL IM ASYLVERFAHREN ERKENNEN UND SCHÜTZEN

WANN	VOR ODER BEIM ASYLGESUCH	PERSÖNLICHE ASYLANTRAGSTELLUNG	ERSTBEFRAGUNG	ANHÖRUNG/ ENTSCHEIDUNG
VON WEM (Identifizierung durch)	z. B. Polizei, Aufnahmeeinrichtung, BAMF	BAMF	BAMF	BAMF
	Evtl. Schutzwohnung oder sonstige geeignete Unterbringungseinrichtung	Einbindung von Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel	Einbindung von Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel	Einbindung von Sonderbeauftragten für Opfer von Menschenhandel
	BAMF soll informiert werden		Prüfen, ob der Person in dem für die Durch-führung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaats eine Reviktimisierungs-gefahr droht	Prüfen, ob der Person in ihrem Herkunftsland eine Reviktimisierungs-gefahr droht
	Schriftliche Antragstellung möglich			Bei Ablehnung des Asylantrags: drei-monatige Ausreisefrist als Bedenk- und Stabilisierungsfrist (**§ 59 Abs. 7 AufenthG**)
		Beteiligung Fachberatungsstellen und Strafverfolgungsbehörden		

Humanitärer Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel

Befristete Aufenthaltserlaubnis als Opferzeugin bzw. Opferzeuge mit Möglichkeit der Verlängerung **(§ 25 Abs. 4a AufenthG)**

Voraussetzungen:

- Anwesenheit der Person ist für die Durchführung des Strafverfahrens erforderlich
- Sie hat jede Verbindung zu den mutmaßlichen Täterinnen und Tätern abgebrochen
- Sie hat ihre Bereitschaft erklärt, im Strafverfahren als Zeugin bzw. Zeuge auszusagen

Gefördert durch die EU

EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021): Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2020. Jährlicher Bericht von EMN Deutschland für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
© Burak Korkmaz